

IV. Land und Leute

Ihre Rechte und Pflichten

1. Aus den geschichtlichen Vorbemerkungen erhellt, wie sich das preußische Staatsgebiet, von dem der Titel I der Verfassungs-urkunde handelt, allmählich entwickelt hat. Der Artikel 1 besagt, daß alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange, d. h. alle bei Emanation der Verfassung mit der Monarchie verbunden gewesen Landesteile, das preußische Staatsgebiet bilden. Damit ist zu gleicher Zeit auch erklärt, daß die sämtlichen Landesteile der Monarchie staatsrechtlich ein geschlossenes Ganze bilden, die Monarchie ist eine „eine und unteilbare“. Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nach Artikel 2 nur durch ein Gesetz verändert werden. Durch gesetzliche Akte sind die folgenden Gebiete seit Erlaß der Verfassung dem Königreiche hinzugetreten: Die Hohenzollerischen Fürstentümer, das Jadergebiet, das Königreich Hannover, das Kurfürstentum Hessen, das Herzogtum Nassau, die freie Stadt Frankfurt a. M., eine Reihe großherzoglich-hessischer Gebiete einschließlich der Landgrafschaft Hessen-Homburg, mehrere bayerische Teile, Schleswig-Holstein mit Lauenburg und die Insel Helgoland. Das Staatsgebiet, welches bis zum Jahre 1866 zwei getrennte Hälften, eine größere östliche und eine kleinere westliche umfaßte, bildet in der Hauptsache auch räumlich gegenwärtig ein zusammenhängendes Ganze. Für die Zwecke der allgemeinen Staatsverwaltung ist die Monarchie in zwölf Provinzen und 36 Regierungsbezirke eingeteilt, welche letztere wiederum in 576 Kreise und 4 hohenzollerische Oberämter zerfallen. Die Stadt Berlin, die aus dem Verbande der Provinz Brandenburg ausgeschieden ist, gilt als eine besondere Provinz.

2. Bezüglich der Staatsangehörigkeit sieht der Artikel 3 vor, daß die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden. In Preußen ist indessen ein solches Gesetz nicht zustande gekommen. Unter dem Norddeutschen Bunde wurde diese Materie durch das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 geregelt. Die Reichsangehörigkeit wird danach durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust. Die Reichsangehörigkeit ist demnach Folge der Staatsangehörigkeit. Nach diesem Gesetz wird die preußische Staatsangehörigkeit erworben: